

II-12037 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 40.271/39-1/1990

1010 Wien, den 16.7.1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe

Durchwahl

5510/AB

1990-07-18

zu 5592/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage des Abg. Guggenberger und Genossen
 an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
 betreffend Maßnahmen für behinderte Menschen
vom 1. Juni 1990, Nr. 5592/J.

Frage:

- 1) "Welche Maßnahmen für behinderte Menschen wurden in Ihrem Ressort seit dem Jahr 1981 getroffen?"

Antwort:

Sozialversicherung

Die grundlegende Neuregelung der Rehabilitation im Rahmen der Sozialversicherung erfolgte bereits durch die 32. Novelle zum ASVG, BGBI.Nr.704/1976, sowie die Parallelnovellen und ist am 1. Jänner 1977 wirksam geworden. Ihre Aufgabe besteht seither darin, die volle Wiedereingliederung des Behinderten herbeizuführen - beruflich, wirtschaftlich und in die Gemeinschaft - und nicht, wie es nach alter Rechtslage der Fall war, allein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Behinderten herzustellen oder wiederherzustellen und umfaßt demgemäß medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen.

Das Sozialversicherungsrecht konnte in der Vergangenheit laufend weiterentwickelt und verbessert werden; in diesem Rahmen wurden zahlreiche Verbesserungen vorgenommen, die unter Maßnahmen für behinderte Menschen subsumiert werden können. Es handelt sich dabei insbesonders um die kontinuierliche Erwei-

- 2 -

terung des Unfallversicherungsschutzes für Handlungen im Fremdinteresse aus altruistischen Motiven sowie den Ausbau der kollektiven Schüler- und Studentenversicherung. Dieser Zweig der gesetzlichen Unfallversicherung hat beispielsweise zuletzt eine Ausweitung durch die 48. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 642/1989, hinsichtlich der Unfälle erfahren, die sich in örtlichem, zeitlichem und ursächlichem Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung ereignen (z.B. Unfälle während einer Pause auf einem Spielplatz).

Seit 1980 haben zahlreiche der in § 176 Abs.1 Z.7 ASVG genannten freiwilligen Hilfsorganisationen für ihre Mitglieder die Einbeziehung in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung bewirkt, wodurch für Unfälle, die sich bei den von diesem Personenkreis geleisteten altruistischen Tätigkeiten ereignen, eine höhere Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommt.

Durch die 40. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 484/1984, wurde die Bemessungsgrundlage für bäuerliche Unfallrenten für Schwerverehrte und Witwen verdoppelt.

Entsprechend den arbeitsmedizinischen Erkenntnissen wurde die Liste der Berufskrankheiten laufend ergänzt.

Durch die 35. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 585/1980, wurde der Invaliditätsbegriff in der Pensionsversicherung für Personen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erweitert.

Im Bereich der selbständig Erwerbstätigen wurde durch die 10. Novelle zum GSVG, BGBl.Nr. 112/1986, und die 9. Novelle zum BSVG, BGBl.Nr. 113/1986, im Bereich der Rehabilitation der Angehörigenbegriff der Krankenversicherung eingeführt.

Durch die beiden genannten Novellen wurde für den betroffenen Personenkreis der Anspruch auf Übergangsgeld verlängert. Im

- 3 -

Rahmen der Gewährung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation hatte der Versicherungsträger dem Versicherten Übergangsgeld ab Beginn der 27. Woche nach letztmaligem Eintritt der Versicherungsfalles der Krankheit, die mit der Gewährung der Rehabilitationsmaßnahme im Zusammenhang steht, zu leisten. Da - anders als im ASVG - für die ersten 26 Wochen keine andere Leistung zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung steht, wurde der Anspruch auf Übergangsgeld auf diesen Zeitraum verlängert.

Aufgrund einer Änderung durch die 44. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 609/1987, besteht seit 1. Jänner 1988 für Personen, die sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmen, die Möglichkeit der Selbstversicherung in der Pensionsversicherung. Durch diese Bestimmung können Mütter bzw. Väter unter bestimmten im Gesetz näher geregelten Bedingungen Pensionsversicherungszeiten erwerben, wobei die dafür zu entrichtenden Beiträge vom Familienlastenausgleichsfonds getragen werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme dieser Selbstversicherung wurde mit der Vollendung des 27. Lebensjahres des Kindes begrenzt.

Es hat sich aber gezeigt, daß die Altersgrenze mit Vollendung des 27. Lebensjahres zu eng gezogen war. Durch die 49. ASVG-Novelle, BGBl.Nr. 294/1989, wurde daher per 1. Juli 1990 die Altersgrenze auf das 30. Lebensjahr des behinderten Kindes erhöht.

Weiters wurden durch die 44. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 609/1987, und die Parallelnovellen die Anspruchsvoraussetzungen auf Witwen(Witwer)pension für jüngere Hinterbliebene verschärft. Von dieser restriktiven Maßnahme wurden jene hinterbliebenen Ehegatten ausgenommen, die dauernd oder vorübergehend invalid sind.

- 4 -

Durch die 48. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 642/1989, wurde als neuer Leistungsbestandteil die Integritätsabgeltung eingeführt. Diese Leistung gebührt dann, wenn ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit durch die grob fahrlässige Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzzvorschriften verursacht worden ist und der Versicherte dadurch eine erhebliche und dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität erlitten hat.

Im Zuge der 48. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 642/1989, sowie der Parallelnovellen wurde den Pensionsversicherungsträgern die Ermächtigung eingeräumt, die Rehabilitationszentren, die als spezialisierte Einrichtungen hohe diagnostische Qualität aufweisen, für diesen Zweck auch jenen Versicherten zugänglich zu machen, die keinen Anspruch auf Rehabilitation haben.

Arbeitsmarktverwaltung

Die Anzahl der geförderten behinderten Personen, die eine Maßnahme der Arbeitsmarktausbildung absolviert haben, stieg von 2.833 im Jahr 1981 auf 12.093 im Jahr 1989.

Hervorzuheben ist dabei vor allem die Verdoppelung der Anzahl der Ausbildungsplätze für Facharbeiterkurzausbildungen auf 700 im BBRZ Linz, die Vervielfachung der Berufsfindungskurse durch Kapazitätsausweitung im BBRZ sowie Errichtung von Berufsfindungszentren in Wien und Kapfenberg sowie die Errichtung von Arbeitstrainingszentren für psychisch behinderte Menschen in Oberösterreich (Linz und Steyr), Tirol (Innsbruck und Landeck), Kärnten (Klagenfurt), Steiermark (Graz) und Salzburg.

Zum BBRZ Linz ist noch anzumerken, daß das Ausbildungsangebot quantitativ und qualitativ erweitert und verbessert worden ist und vor allem durch Zusatzausbildungen und individualisierte Bildungsmaßnahmen die auch international beachtliche Vermittlungsquote von 90 % der Absolventen gehalten werden konnte.

- 5 -

Weiters wurden für Blinde im BBRZ Ausbildungsmöglichkeiten geschaffen.

Für behinderte Jugendliche wurden Berufsorientierungskurse geschaffen.

Ebenso wurde der Ausbau von Berufsvorbereitungskursen für lern- und geistig behinderte Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Ländern gefördert.

Die Ausgaben für alle Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung in diesem Bereich stiegen von 64,747 Mio. Schilling im Jahr 1981 auf 361,201 Mio. Schilling im Jahr 1989.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Unterbringung nicht voll leistungsfähiger behinderter Arbeitnehmer auf Arbeitsplätzen in der freien bzw. geschützten Wirtschaft (Geschützte Werkstätten).

Auch hier konnten gemeinsam mit den Landesinvalidenämtern und Ländern beachtliche Erfolge erzielt werden. Wurden 1981 1.482 Personen von der Arbeitsmarktverwaltung gefördert, so waren es 1989 bereits 3.067, wobei zu beachten ist, daß begünstigte Personen vom Ausgleichstaxfonds anstelle der Arbeitsmarktverwaltung gefördert werden.

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß die Betreuung und Förderung behinderter Menschen nur im Zusammenwirken mit den anderen Rehabilitationsträgern - Landesinvalidenamt, Sozialversicherungsträger und Bundesländern - möglich ist.

Die Zusammenarbeit - abgesichert durch Verwaltungsvereinbarungen und ständige persönliche Kontakte - war und ist hervorragend.

- 6 -

Behinderteneinstellungsgesetz

Ein wichtiges Instrumentarium zur Eingliederung behinderter Menschen in das Erwerbsleben stellt das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) dar.

Nachdem die verfassungsrechtliche Grundlage des damaligen Invalideneinstellungsgesetzes, das im Jahre 1970 in Kraft trat, mit 31. Dezember 1989 befristet gewesen war, konnte mit der Novelle vom 27. September 1988 die unbefristete Kompetenz des Bundes für das nunmehrige BEinstG sichergestellt werden.

Ausgleichstaxe

Die im Falle der Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht von den Dienstgebern zu entrichtende Ausgleichstaxe wurde im letzten Jahrzehnt wesentlich angehoben. Betrug sie 1981 pro nicht besetzter Pflichtstelle 660,- S monatlich, so beläuft sich die Ausgleichstaxe für 1990 auf 1.620,- S.

Aus dem Ausgleichstaxfonds werden Leistungen an behinderte Menschen und Dienstgeber vergeben, um die Beschäftigung behinderter Menschen zu fördern. Diese Förderungsausgaben des Ausgleichstaxfonds stiegen von ca. 154 Mio.S im Jahre 1981 auf ca. 307 Mio.S im Jahre 1988.

Sonderprogramme

Seit dem 1. Jänner 1989 gibt es nach dem BEinstG die Möglichkeit der Förderung von Sonderprogrammen zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung Behindeter aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds. Die Sonderprogramme, mit denen Dienstgebern über die bereits bisher bestehenden Förderungen hinaus Zuschüsse gewährt werden können, sollen unter Beachtung regionaler und wirtschaftlicher Erfordernisse die Schaffung zusätzlicher Ausbildungs- und Arbeitsplätze für behinderte Menschen ermöglichen.

- 7 -

Im Rahmen von Sonderprogrammen, die unter Mitwirkung der Länder und der Arbeitsmarktverwaltung durchgeführt werden sollen, können seitens des Ausgleichstaxfonds sowohl einmalige Kosten (z. B. Aufwendungen zur Errichtung von Anlagen) als auch zeitlich begrenzt laufende Kosten (z.B. für Personal zur intensiveren Betreuung der beschäftigten Behinderten) übernommen werden.

Ausbau der geschützten Werkstätten

Bereits im "Konzept zur Eingliederung Behindter" der Bundesregierung aus dem Jahre 1977 war ein rascher Ausbau der geschützten Werkstätten für notwendig erachtet und auf einen Bedarf von etwa 1.000 Arbeitsplätzen hingewiesen worden. Da mittlerweile im gesamten Bundesgebiet (außer in Vorarlberg befindet sich in jedem Bundesland zumindest eine Werkstätte) 13 geschützte Werkstätten existieren, in denen zu Jahresende 1989 1.035 Personen, davon 841 Behinderte, beschäftigt waren, konnte dieser wichtige Punkt des Rehabilitationskonzeptes fast vollständig realisiert werden.

Für die Er- und Einrichtung der geschützten Werkstätten wurden aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds bis Ende 1988 insgesamt 230 Millionen Schilling aufgewendet. Für den laufenden Betrieb werden den Werkstätten überdies jährlich Zuschüsse in der Höhe von etwa 40 Millionen Schilling gewährt. Zur Finanzierung der geschützten Werkstätten haben neben dem Ausgleichstaxfonds auch die Länder, die Arbeitsmarktverwaltung sowie die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wesentlich beigetragen.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Anlässlich des Internationalen Jahres der Behinderten wurde 1981 zur zusätzlichen Förderung behinderter Menschen durch Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, BGBl.Nr.259, der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für behinderte Menschen geschaffen. Aus diesem Fonds werden Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation

gewährt, soferne keine anderen Förderungsmöglichkeiten bestehen und dadurch soziale Härten beseitigt werden. Mit der Novelle zum Nationalfondsgesetz vom 30. Juni 1982 wurde die Möglichkeit geschaffen, Zuwendungen aus dem Fonds auch bei der Lieferung von Kraftfahrzeugen für dauernd stark Gehbehinderte zur Abgeltung der Mehrbelastung zu gewähren, die sich durch den erhöhten Umsatzsteuersatz gegenüber dem Normalsteuersatz ergibt. Durch eine weitere Novelle, BGBI.Nr.214/1984, konnten verschiedene Verbesserungen zugunsten der behinderten Menschen erzielt werden.

Seit 1981 wurden als Leistungen für besondere Maßnahmen der medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitation insgesamt rund 37 Mio.S aufgewendet. Zur Abgeltung der Mehrbelastung infolge der erhöhten Umsatzsteuer beim Ankauf eines PKW's für Schwerbehinderte wurden seit 1982 insgesamt rund 177 Mio.S geleistet.

Sozial-Service

Um dem steigenden Informationsbedürfnis in sozialen Angelegenheiten Rechnung zu tragen, wurde im Jahre 1981 der Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingerichtet. Dessen Aufgabe ist es, Ratsuchenden umfassende Beratung und Information zu bieten. Im Jahre 1988 wurde dieses Angebot von mehr als 7.000 Personen in Anspruch genommen.

Nach dem Vorbild des Sozial-Service des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurden in der Folge gleichartige Auskunfts- und Beratungsstellen bei allen Landesinvalidenämtern geschaffen, um die Informationsbedürfnisse der Bevölkerung auch dezentral befriedigen zu können. Die Sozial-Servicestellen der Landesinvalidenämter wickeln ihren Beratungsdienst nicht nur am Sitz der Ämter ab, sondern werden auch in Form von Amtstagen in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften tätig. Die Beratungs- und Betreuungsdienste der Sozial-Servicestellen wurden 1988 von ca. 9.000 Personen genutzt.

Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle

Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde im Jahre 1983 beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland die Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle gegründet. Sie erstellt in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft eine automationsunterstützt geführte, umfassende Dokumentation der auf dem Markt befindlichen Hilfsmittel für behinderte Menschen.

Die Hilfsmittel, die neben den "klassischen" Behelfen der orthopädischen Versorgung (z.B. Prothesen, Geräte für Taube oder Blinde) auch jene Produkte des allgemeinen Marktes umfassen, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit für Behinderte besonders eignen, sind nach einem von Experten erarbeiteten Klassifikationsschema gegliedert.

Um den behinderten Menschen, Fachleuten auf dem Gebiet der Rehabilitation und anderen Interessenten Informationen und Beratung über die erfaßten Hilfsmittel dezentral zur Verfügung stellen zu können, wurde vor kurzem allen Landesinvalidenämtern die Möglichkeit der Abfrage der gespeicherten Daten eröffnet.

Mobiler Beratungsdienst für entwicklungsgestörte Kinder und Jugendliche

Um eine flächendeckende Früherkennung und Frühbehandlung behinderter Kinder sowie eine kontinuierliche Begleitung entwicklungsgestörter Jugendlicher zu gewährleisten, wurde im Jahre 1976 in Zusammenarbeit zwischen dem Land Burgenland und dem Landesinvalidenamt ein mobiler Beratungsdienst geschaffen. Im Rahmen dieser Modelleinrichtung werden regelmäßige Beratungstage im gesamten Burgenland abgehalten, wobei bisher weit über 4.000 Kinder und Jugendliche betreut wurden.

Im Jahre 1987 wurde gemeinsam mit dem Land Steiermark ein solcher mobiler Beratungsdienst auch in Teilen dieses Bundeslandes errichtet, der im Laufe der Zeit auf die gesamte Steiermark ausgedehnt werden soll.

- 10 -

Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen

In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 27. September 1988 betreffend die Einführung einer Fahrpreisermäßigung für Behinderte wurde die 50%-ige Ermäßigung auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen, die Schwerkriegsbeschädigte und Zivilblinde schon bisher in Anspruch nehmen konnten, ab 1. Jänner 1989 und 1. Jänner 1990 ausgeweitet.

Nunmehr erhalten folgende Gruppen von behinderten Menschen Fahrpreisermäßigungen:

Personen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird;

Bezieher von Hilflosenzuschüssen und Pflegegeldern sowie von anderen vergleichbaren Leistungen aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften;

Bezieher von Versehrtenrenten nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 %;

Versorgungsberechtigte nach dem Heeresversorgungsgesetz ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;

Begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ab einem Grad der Behinderung von 70 %;

Kriegsbeschädigte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 %;

Blinde Personen.

Bundesbehindertengesetz

Da die Rechtslage im Bereich des Behindertenwesens sehr zer- splittert und unübersichtlich ist, wurde mit dem am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Bundesgesetz (BGBL.Nr. 283/90) über die Beratung, Betreuung und besondere Hilfe für behinderte Menschen (Bundesbehindertengesetz - BBG) im Kompetenzbereich des Bundes ein erster Schritt zur Zusammenfassung der einschlägigen Regelungen unternommen.

- 11 -

Die wesentlichen Punkte des BBG sind die gesetzliche Verankerung der Grundsätze der Koordination der Rehabilitationsträger, die Einrichtung eines umfassenden Bundesbehindertenbeirates, die Einführung gesetzlicher Bestimmungen über den Sozial-Service und die Zentrale Hilfsmittelberatungsstelle sowie die Schaffung eines einheitlichen Behindertenpasses auf Bundesebene und die Aufnahme von Regelungen über Fahrpreisermäßigungen für behinderte Menschen. Überdies wurde die bisher im Nationalfondsgesetz geregelte besondere Hilfe für behinderte Menschen aus dem Nationalfonds und der Rückersatz der erhöhten Umsatzsteuer beim Kauf eines Kraftfahrzeuges in das Bundesbehindertengesetz übernommen.

Versorgungsrecht

In der Heeresversorgung wurde durch mehrere Novellierungen des Heeresversorgungsgesetzes (HVG) der versorgungsrechtliche Schutz für die Präsenzdiener weiter ausgebaut.

Die den außerordentlichen Präsenzdienst leistenden Zeitsoldaten (die die "zeitverpflichteten Soldaten" ersetzen) werden ebenso nach dem Heeresversorgungsgesetz versorgt wie künftig auch diejenigen Wehrpflichtigen, die im Rahmen der neu eingeführten "Freiwilligen Milizarbeit" Leistungen erbringen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Regelung betreffend die Wegunfälle entsprechend erweitert.

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren die Anspruchsvoraussetzungen für die Hinterbliebenenversorgung im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, im Opferfürsorgegesetz und im Heeresversorgungsgesetz ausgeweitet.

Information der behinderten Menschen

Die Broschüre "Fingerzeige für behinderte Menschen", die Behinderten Informationen in den verschiedensten Lebensbereichen bietet, wurde in den Jahren 1988 bis 1990 in Form von sieben Teilheften in aktualisierter und neu überarbeiteter Version herausgegeben. Die Broschüre, die in einer Auflage von bisher

- 12 -

25.000 Stück erschienen ist, hat sowohl bei den Betroffenen als auch in den Medien allgemeine Anerkennung gefunden.

Frage:

2) "Welche Maßnahmen für behinderte Menschen haben Sie in Ihrem Ressort in der laufenden Legislaturperiode vorbereitet? Welche weiteren Verbesserungen planen Sie?"

Antwort:

Sozialversicherung

Zur Frage nach weiteren Verbesserungen ist insbesonders auf die grundlegenden Neuerungen für Behinderte im Bereich der Sozialversicherung hinzuweisen, die sich aus dem Bedürfnis nach einer Pflegeversicherung, wie sie im Endbericht der Arbeitsgruppe "Vorsorge für pflegebedürftige Personen" skizziert ist, ergeben werden.

Arbeitsmarktverwaltung

Es sind folgende Verbesserungen geplant: eine weitere Diversifizierung des Kursangebotes im BBRZ Linz, eine Erhöhung der Kapazität für Berufsfindungsmaßnahmen, ein Ausbau der Berufsorientierungskurse für Jugendliche und ein Ausbau der Arbeitstrainingszentren für psychisch Behinderte.

Weiters ist eine Ausweitung der Förderung für leistungsbehinderte Arbeitnehmer und ein Ausbau von Ausbildungsplätzen für blinde und hörbehinderte Menschen in Planung.

Behinderteneinstellungsgesetz

Ausgleichstaxe

Sollten die durch die Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen aus dem Mitteln des Ausgleichstaxfonds erweiterten Förderungsmöglichkeiten und die Appelle an die öffentliche Hand keine spürbare Erhöhung der Zahl der in Beschäftigung stehenden begünstigten Behinderten zur Folge haben, ist eine spürbare Anhebung der Ausgleichstaxe beabsichtigt.

- 13 -

Arbeitsplätze für behinderte Menschen

In erster Linie soll versucht werden, Arbeitsplätze für behinderte Menschen auf dem freien Arbeitsmarkt zu schaffen. Da die Durchlässigkeit der geschützten Werkstätten zur freien Wirtschaft hin aus mehreren Gründen nicht in ausreichendem Maße gegeben ist, wird derzeit gemeinsam mit der Arbeitsmarktverwaltung und den Ländern ein Modell erarbeitet, das den behinderten Menschen ermöglichen soll, die Bedingungen am freien Arbeitsmarkt kennen zu lernen.

Damit soll einerseits die Bereitschaft der behinderten Menschen erhöht werden, das geschützte Milieu der Werkstätten zu verlassen, auf der anderen Seite sollen der Wirtschaft Anreize geboten werden, behinderte Menschen von den Werkstätten zu übernehmen.

Um über die bereits realisierten Sonderprogramme zur Verbesserung der beruflichen Eingliederung behinderter Menschen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds hinaus weitere derartige Projekte in größerer Zahl anbahnen oder verwirklichen zu können, wurde vor kurzem ein umfassendes Konzept erarbeitet.

Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte

Die wirksame Hilfe aus Mitteln des Fonds für behinderte Menschen wird weiter fortgesetzt werden, was auch durch die Aufnahme der Bestimmungen des Nationalfondsgesetzes im neuen Bundesbehindertengesetz zum Ausdruck kommt. Eine dauerhafte Bedeckung des Fonds wird angestrebt.

Mobiler Beratungsdienst für entwicklungs gestörte Kinder und Jugendliche

Eine Erweiterung auch auf jene Bundesländer, in denen vergleichbare Einrichtungen noch nicht bestehen, wird angestrebt.

- 14 -

Fahrpreisermäßigung für behinderte Menschen

Eine Fahrpreisermäßigung auf den Eisenbahnlinien der Österreichischen Bundesbahnen für alle behinderten Menschen ab einem Grad der Behinderung von 70 % wird angestrebt.

Vorsorge für pflegebedürftige Personen

Der Nationalrat hat am 27. September 1988 eine Entschließung betreffend die Vorsorge für pflegebedürftige Personen gefaßt. Aufgrund dieser Entschließung wurde der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit der Einrichtung einer Arbeitsgruppe betraut. Diese Arbeitsgruppe hatte Art und Umfang des künftigen und langfristigen Pflegebedarfs festzustellen, alternative Leistungssysteme und Alternativen für deren Bedeckung auszuarbeiten sowie die rechtlichen, sozialen und finanziellen Möglichkeiten der Einführung einer Pflegeversicherung zu prüfen. Weiters waren von der Arbeitsgruppe Vorschläge hinsichtlich alternativer Systeme zu den derzeitigen Heimstrukturen zu erstatten.

Die Arbeit der Arbeitsgruppen wurde nach intensiven Beratungen abgeschlossen. Der Endbericht der Arbeitsgruppe wurde im Juni 1990 der Bundesregierung und dem Nationalrat vorgelegt und wird als Grundlage für weitere Verhandlungen dienen. Der unbedingt nötige Auf- und Ausbau von zum Teil neuen Pflegestrukturen soll über eine Weiterentwicklung der schon bestehenden Pflegeversicherungssysteme zu einer sozial gerechten Pflegeversorgung für alle geschehen.

Vorbereitung eines Bundesversorgungsgesetzes

Die dynamische Entwicklung des Sozialrechtes hat unter anderem im Bereich des Versorgungsrechtes dazu geführt, daß Systeme mit im wesentlichen gleichartigen Zielsetzungen eine zum Teil sehr unterschiedliche Ausgestaltung erfahren haben. Eine Harmonisierung des Versorgungsrechtes wird aus diesem Grund als unbedingt erforderlich angesehen.

- 15 -

Es wird deshalb eine Zusammenführung der Versorgungsgesetze (Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, Heeresversorgungsgesetz und Verbrechensopfergesetz) in einem "Bundesversorgungsgesetz" angestrebt.

Information der behinderten Menschen

Die Broschürenreihe "Fingerzeige für behinderte Menschen" wird fortgesetzt werden.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. W. M." or a similar variation.